

# RS OGH 2000/11/7 5Ob280/00p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.2000

## Norm

nöWFG §32

WFG 1984 §49 Abs4

## Rechtssatz

Es fällt in die Zuständigkeit der Länder, im Zuge der Wohnbauförderung die Einverleibung eines Veräußerungsverbotens zugunsten des Landes vorzusehen und nach erfolgter Einverleibung dieses Verbotes die Eigentumsübertragung unter Lebenden an die Zustimmung des Landes zu binden (so § 32 nöWFG); es fällt (noch immer) in die Zuständigkeit des Bundes, Ausnahmen von einem derartigen Zustimmungserfordernis zugunsten von Ehegatten zu normieren, wie sie in § 49 Abs 4 letzter Satz WFG 1984 vorgesehen sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 280/00p  
Entscheidungstext OGH 07.11.2000 5 Ob 280/00p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114430

## Dokumentnummer

JJR\_20001107\_OGH0002\_0050OB00280\_00P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)